Satzung für das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Fachbereichen vom 04.09.2020

§ ´

Im Benehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FRGB) der Philipps-Universität Marburg sind zu ihrer Unterstützung in den Fachbereichen der Universität dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gem. § 15 Abs. 5 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) zu bestellen. Die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist grundsätzlich möglich. In begründeten Fällen können mehrere Fachbereiche einvernehmlich eine gemeinsame dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

8 2

Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und etwaige Stellvertreterinnen, die durch eine Frauenvollversammlung des Fachbereichs gewählt wurden. Eine Wahl in Abwesenheit der Kandidatin ist möglich, wenn diese vorab schriftlich erklärt hat, dass sie zur Wahl steht. Das Dekanat informiert die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Philipps-Universität über das Wahlergebnis.

§ 3

Die Dekanin oder der Dekan macht mindestens vier Wochen vor der Wahl angemessen (mindestens durch E-Mail und Aushang) im Fachbereich bekannt, dass eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich gewählt werden soll. Dabei ist auf die Aufgaben der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Gewählt werden können Frauen, die Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs sind.

- § 4
- 1. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Umsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung der Frauen in den Fachbereichen hin. Sie entwickelt und unterstützt Gleichstellungsmaßnahmen und setzt sich dafür ein, dass geltende Fördergrundsätze verwirklicht werden (§ 3 Abs. 4 HHG und § 4 Abs. 3 HGIG).
- 2. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs übt ihre Tätigkeit in ständiger Abstimmung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Philipps-Universität aus. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Philipps-Universität kann Aufgaben und Rechte gem. § 15 Abs.4 HGIG auf die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs übertragen. Ein Widerspruchsrecht gem. § 19 HGIG kann nicht übertragen werden.
- § 5 Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist bei ihrer Tätigkeit von den Leitungsgremien des Fachbereichs zu unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf
 - die rechtzeitige Bekanntgabe aller Personalmaßnahmen, insbes. Einstellungsverfahren (14 Tage vor Termin, in besonders begründeten Fällen eine Woche vorher) (§ 17 HGIG).
 - das Recht zur Einsichtnahme in den aktuellen Stellenplan des Fachbereichs, die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen und Sitzungen aller anderen Gremien des Fachbereichs.
 - die unaufgeforderte Zuleitung von Protokollen, und Gremienunterlagen, sowie der fertigen Ausschreibungen bei Veröffentlichung.
- § 6
- 1. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist berechtigt, in Vertretung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Philipps-Universität an den Sitzungen aller Gremien der jeweiligen Institutionen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Berufungsverfahren werden in der Regel von den zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten begleitet, allerdings können die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten diese nach Absprache vertreten. Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs aufgrund eines bestehenden Betreuungsverhältnisses oder Verwandtschaft mit einem Bewerber, einer Bewerberin oder einem Mitglied der Auswahlkommission in einem Stellenbesetzungsverfahren befangen, wird das Verfahren von einer Stellvertreterin oder durch die zentrale Frauen- und Gleichstellungbeauftragte begleitet.

2. Wie die Mitglieder dieser Gremien ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an die Wahrung der Vertraulichkeit gebunden.

§ 7

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs überprüft Entscheidungen auf Einhaltung der Richtlinien zur Frauenförderung und Gleichstellung und überwacht die Durchführung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans.

§ 8

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sorgt innerhalb des Fachbereichs für die Weitergabe gleichstellungsrelevanter Informationen. Sie hat die Möglichkeit, diese eigenständig an einem zentralen Ort bekanntzugeben (z.B. Aushangtafel, Homepage).

§ 9

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs richtet nach Bedarf Sprechstunden ein. Sie nimmt Beschwerden und Anliegen entgegen und bemüht sich um Lösungen. Auf Wunsch der Beschwerde führenden Person werden weitere zuständige Institutionen einbezogen.

§ 10

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs übt ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit aus und erhält die Möglichkeit, regelmäßig spezifische Fortbildungen wahrzunehmen, die für die Ausführung ihres Amtes dienlich sind. Sie erhält eine angemessene Arbeitsplatzausstattung. Eine zusätzliche Belastung soll durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist auf Wunsch eine Bescheinigung über die geleistete Tätigkeit vom Dekanat auszustellen.

§ 11

Die Amtszeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt üblicherweise zwei Jahre. Werden Studentinnen gewählt, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

Marburg, den 04.09.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause Präsidentin der Philipps-Universität Marburg